

Aktenzeichen: 4 AZR 584/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 28. Mai 1986

- 4 AZR 584/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 7. Juni 1983

Köln

- 1 Ca 931/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 29. August 1984

Köln

- 7 (5) Sa 1083/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Alternierender Einsatz eines Musikers - Nachwirkung

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Orchester- und Chordienst-
ordnung für den Westdeutschen Rundfunk in den Fassungen vom
15. Dezember 1969 und 19. Dezember 1984 jeweils § 3; BGB § 611
Musiker; TVG § 4 Nachwirkung; ZPO §§ 253, 256, 549, 888, 890;
ArbGG § 73 (Solo-Fagottist bei Rundfunkanstalt)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Subsidiarität der Feststellungsklage



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 584/84

7 (5) Sa 1083/83 Köln

Verkündet am
28. Mai 1986

Haust,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 1986 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Pallas und Wiese für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Landesarbeitsgerichts Köln vom 29. August 1984
- 7 (5) Sa 1083/83 - wird auf Kosten des Klägers
mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der als Haupt-
antrag gestellte Feststellungsantrag des Klägers
als unzulässig abgewiesen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger steht seit dem Jahre 1947 als Instrumentalmusiker
in den Diensten des Beklagten bzw. seines Rechtsvorgängers. Nach
dem schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien wird der Kläger als
"Solo-Fagottist" im Unterhaltungsorchester des Beklagten be-
schäftigt (§ 1 Abs. 1 des Arbeitsvertrages). Weiter sieht der
Arbeitsvertrag der Parteien in § 14 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 die
Anwendung der für den Beklagten geltenden tariflichen Bestimmung-
en und insbesondere der Orchester- und Chordienstordnung in
ihrer jeweiligen Fassung vor. Der Kläger ist in die Positions-
gruppe D eingeordnet und erhält monatliche Bezüge in Höhe von
5.350,-- DM.

Als Tarifvertrag vereinbarten die Deutsche Orchestervereini-
gung und der Beklagte am 15. Dezember 1969 die Orchester- und
Chordienstordnung des Westdeutschen Rundfunks (OChDO). Darin
wurde in § 3 Abs. 2 bestimmt:

"Koordinierte Stimmen (1. Konzertmeister, Solo-
Cellisten und Solobläser) alternieren grund-
sätzlich. Erfordert das Werk jedoch nach seiner
Partitur eine gleichzeitige Mitwirkung der
grundsätzlich alternierenden Solostreicher und



-3-

Solobläser, so sind diese verpflichtet, die dafür angesetzten Dienste zu leisten; das trifft auch auf künstlerisch anspruchsvolle Bühnenmusik zu (Musik hinter der Szene)."

Im Jahre 1975 fanden Tarifverhandlungen statt, in denen auch eine Änderung der vorstehenden Tarifnorm erörtert wurde. Eine Einigung hierüber konnte jedoch nicht erzielt werden. Nach Anhängigkeit des vorliegenden Rechtsstreits in der Revisionsinstanz schlossen die Tarifvertragsparteien am 19. Dezember 1984 einen Änderungstarifvertrag zur OChDO, der am 1. Januar 1985 in Kraft getreten ist (§ 2 des Änderungs-TV). Danach hat § 3 Abs. 2 OChDO die folgende Fassung erhalten:

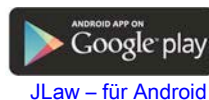
"Koordinierte Stimmen im Sinfonieorchester, dazu zählen ausschließlich 1. Konzertmeister, Solo-Cellisten und Solo-Bläser, alternieren grundsätzlich. Erfordert das Werk nach seiner Partitur eine gleichzeitige Mitwirkung der aufgezählten alternierenden Stimmen, so sind diese verpflichtet, die dafür angesetzten Dienste zu leisten; das trifft auch auf künstlerisch anspruchsvolle Bühnenmusik zu (Musik hinter der Szene). Diese Regelung gilt nur für das Sinfonieorchester."

Eine gleichzeitig von den Tarifvertragsparteien vereinbarte, ihrerseits mit Tarifcharakter ausgestattete Protokollnotiz bestimmt zu der vorstehenden Tarifnorm ergänzend:

"Aus dem Zusatz "Solo- bzw. Erster (1.)" bei den Positionsbezeichnungen in der Vergütungsordnung ist kein alternierender Einsatz abzuleiten. Er ist lediglich Ausdruck der Heraushebung und tariflichen Unterscheidung. Er bezeichnet die Aufgabe der Führung einer Gruppe und/oder die Ausföhrung von Orchester-Soli, die nicht solistische Leistungen im Sinne des § 9 Abs. 1 der Orchester-Chordienstordnung sind. Dies gilt für alle Orche-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

ster des WDR."

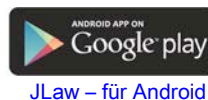
Nachdem er dieser zuvor als Mitglied angehört hatte, trat der Kläger nach dem Inkrafttreten des Änderungstarifvertrages zur OChDO vom 19. Dezember 1984 aus der Deutschen Orchestervereinigung e.V. aus.

Mit der Klage hat der Kläger unter Berufung auf § 3 Abs. 2 OChDO alter Fassung die Verurteilung des Beklagten begehrt, ihn nur alternierend und nur als "Solo-Fagottisten" zu beschäftigen. Hilfsweise hat er beantragt, dem Beklagten zu untersagen, den Kläger als "Solo-Fagottisten" im Großen Unterhaltungssorchester heranzuziehen, soweit diese Leistungen gleichzeitig von einem anderen Fagottisten erbracht werden, es sei denn, es handele sich um Werke, deren Partitur ausdrücklich zwei "Solo-Fagottisten" vorschreibe. Dazu hat der Kläger vorgetragen, diese Rechtsfolge ergebe sich mit aller Deutlichkeit schon aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 2 OChDO alter Fassung. In entsprechender Weise erfolge auch der Einsatz der Solobläser im Sinfonieorchester des Beklagten, auch der der Solo-Flötisten und Solo-Trompeter des Großen Unterhaltungssorchesters. Während sich der Beklagte diesem Personenkreis gegenüber tarifgerecht verhalte, verstoße er ihm gegenüber gegen die bezeichnete Tarifnorm. Infolgedessen müsse er rund 35 v.H. mehr Dienste leisten als seine als Solo-Trompeter tätigen Kollegen und etwa 20 v.H. mehr als die Solo-Flötisten des Großen Unterhaltungssorchesters. Er sei Solist im fachmusikalischen und tariflichen Sinne. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, den Kläger nur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

alternierend als Solo-Fagottisten zu beschäftigen, es sei denn, es handele sich um ein Werk, dessen Partitur ausdrücklich den gleichzeitigen Einsatz von zwei Solo-Fagottisten vorschreibt,

hilfsweise,

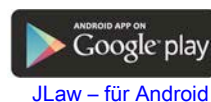
dem Beklagten zu untersagen, den Kläger zu Leistungen heranzuziehen, soweit diese gleichzeitig von einem anderen Fagottisten erbracht werden, es sei denn, es handele sich um ein Werk, dessen Partitur ausdrücklich den Einsatz von zwei Solo-Fagottisten vorschreibt.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klage sei unzulässig, weil ein zugunsten des Klägers ergehendes Urteil nicht vollstreckbar sei. Es fehle auch an der gebotenen Bestimmtheit der Klageanträge. Mit dem Klagebegehren würden außerdem die staatlichen Gerichte für Arbeitssachen zur Erteilung von Rechtsgutachten verpflichtet, was nicht ihrer Aufgabenstellung entspreche.

Weiter hat der Beklagte zur Hauptsache ausgeführt, die Klage sei unbegründet, weil es im Gegensatz zum Sinfonieorchester im Unterhaltungsorchester keine "koordinierten Stimmen" im tariflichen Sinne gebe. Es habe sie dort auch in der Vergangenheit niemals gegeben. Demgemäß sei im Unterhaltungsorchester auch niemals alterniert worden. Berücksichtigt werden müßten auch die Bestimmungen des Zuordnungstarifvertrages über die Überleitung der Musiker des Großen Unterhaltungsorchesters vom 18. September 1975, der die zahlenmäßige Besetzung der einzelnen Instrumente regelt und unter namentlicher Nennung die Stelleninhaber bezeichne. Während darin unter der Nr. 45 die Stelle des Klägers ausgewiesen sei, sei eine weitere Stelle für einen Solo-Fagottisten nicht vorgesehen. Damit spreche auch der tarifliche Ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



samtzusammenhang gegen das Klagebegehren. Zudem sei der Kläger nicht Solist im tariflichen Sinne. Allenfalls könne er als Stimmführer angesehen werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger anstelle seines bisherigen Hauptantrages einen entsprechenden Feststellungsantrag gestellt und demgemäß beantragt

festzustellen, daß der Kläger nur zu einer alternierenden Tätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 der Orchester- und Chordienstordnung vom 15. Dezember 1969 verpflichtet ist.

Seinen Hilfsantrag hat der Kläger beibehalten. Auch den geänderten Antrag des Klägers hält der Beklagte für unzulässig. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Im Gegensatz zum Landesarbeitsgericht betrachtet der erkennende Senat jedoch den vom Kläger in erster Linie gestellten Feststellungsantrag als unzulässig. Im übrigen hat der erkennende Senat im Gegensatz zu den Vorinstanzen in der Hauptsache ausschließlich nach dem neuen Tarifrecht des von den Tarifvertragsparteien am



19. Dezember 1984 abgeschlossenen Änderungstarifvertrages zur Orchester- und Chordienstordnung des Beklagten zu entscheiden. Auch danach ist jedoch die Klage unbegründet.

Für den vom Kläger in der Berufungsinanz in erster Linie gestellten Antrag

festzustellen, daß der Kläger nur zu einer alternierenden Tätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 der Orchester- und Chordienstordnung vom 15. Dezember 1969 verpflichtet ist

fehlt das rechtliche Interesse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO. Für dieses Klagebegehren gibt es die vorrangige Möglichkeit der Geltendmachung im Wege der Leistungsklage, die sowohl als Klage auf Vornahme einer unvertretbaren Handlung als auch als Unterlassungsklage hätte erhoben werden können, wie es in Parallelprozessen auch seitens verschiedener Kollegen des Klägers geschehen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Mai 1986 - 4 AZR 53/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Bei seiner dem widersprechenden Antragstellung übersieht der Kläger, daß sowohl im allgemeinen Zivilprozeß als auch im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren aufgrund ihres subsidiären Charakters dann kein Raum für eine Feststellungsklage besteht, wenn eine Leistungsklage - gleich welcher Art - wie vorliegend möglich ist (vgl. das Urteil des Senats vom 22. Januar 1958 - 4 AZR 560/55 - AP Nr. 12 zu § 256 ZPO; BGHZ 5, 314, 315 sowie BGH Urteil vom 31. Oktober 1956 - V ZR 157/55 - LM Nr. 40 zu § 256 ZPO; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 44. Aufl., § 256 Anm. 5; Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 256 III 5 b sowie



Thomas/Putzo, ZPO, 13. Aufl., § 256 Anm. I 5 d).

Die demgegenüber vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Er kann sich nicht erfolgreich darauf berufen, mit dem Feststellungsantrag sollten auch Ansprüche auf Mehrarbeitsvergütung und Schadenersatz verfolgt werden. Damit kann der Kläger schon deswegen nicht gehört werden, weil damit notwendigerweise in der Revisionsinstanz unzulässiger neuer Tatsachenvortrag verbunden ist (§ 561 ZPO). Dasselbe gilt auch insoweit, als der Kläger um Überprüfung seines in erster Linie verfolgten Antrages dahin bittet, ihn als Inzidentfeststellungsklage im Sinne von § 256 Abs. 2 ZPO zu betrachten. Dabei berücksichtigt der Senat, daß der Kläger, wie sich eindeutig aus den Vorakten ergibt, den Feststellungsantrag gegenüber dem Berufungsgericht ausschließlich damit begründet hat, daß er tarifwidrig beschäftigt werde und deswegen verlange, in Zukunft grundsätzlich nur noch alternierend eingesetzt zu werden.

Dagegen ist der Hilfsantrag des Klägers entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten zulässig. Er entspricht dem Bestimmtheitsgebot des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Das ergibt sich schon aus der Antragstellung selbst, darüber hinaus aber auch aus dem zur Auslegung des Klageantrages mitheranziehbaren Sachvorbringen des Klägers. Danach verfolgt der Kläger mit seinem Hilfsantrag das Ziel, nur alternierend vom Beklagten als Solo-Fagottist beschäftigt zu werden und demgemäß den Beklagten zu verurteilen, eine andere Beschäftigung des Klägers zu unterlassen, wobei der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kläger ausdrücklich und klar eine Ausnahme für den Fall macht, daß das betreffende Werk den gleichzeitigen Einsatz von zwei Solo-Fagottisten nach der Partitur bzw. dem Besetzungsplan vorschreibt. Damit stellt sich der Hilfsantrag des Klägers, weil eine bestimmte Art der Beschäftigung verlangt wird, als ein auf die Vornahme einer unvertretbaren Handlung gerichtetes Leistungsbegehren dar, wobei sich insoweit die Zwangsvollstreckung nach § 888 Abs. 1 ZPO richten würde. Damit wird zugleich ein Unterlassungsbegehren verbunden, denn dem Beklagten soll untersagt werden, den Kläger - von den bezeichneten Ausnahmefällen abgesehen - anders als alternierend, d.h. im Wechsel mit einem anderen Solo-Fagottisten, einzusetzen.

Auch die demgegenüber erhobenen weiteren Einwendungen, die der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieft hat, greifen nicht durch. Dabei verkennt der Beklagte bereits, daß nach geltendem Verfahrensrecht die Zulässigkeit einer Klage nicht schlechthin von der Möglichkeit der Vollstreckung eines daraufhin im Erkenntnisverfahren ergehenden Urteils abhängig ist. So sind etwa allgemeine Feststellungsklagen nach § 256 Abs. 1 ZPO und Inzidentfeststellungsklagen nach § 256 Abs. 2 ZPO bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig, obwohl aus den darauf ergehenden Urteilen die Zwangsvollstreckung nicht betrieben werden kann. Dasselbe gilt für Leistungsurteile etwa in den Fällen des § 888 Abs. 2 ZPO. Abgesehen davon würde vorliegend sowohl eine Zwangsvollstreckung nach § 888 Abs. 1 ZPO als auch nach § 890 ZPO in Betracht kommen. Schließlich kann der Beklagte auch nicht erfolgreich einwenden, mit dem Klagebegehren



würden die staatlichen Gerichte für Arbeitssachen in unzulässiger Weise zur Erstattung eines Rechtsgutachtens veranlaßt. Vielmehr verfolgt der Kläger mit seinem Hilfsantrag vollstreckungsfähige Individualansprüche aus dem Arbeitsverhältnis der Parteien im Sinne von § 194 Abs. 1 BGB, indem er eine bestimmte Art seines musikalischen Einsatzes und die dementsprechende Verurteilung des Beklagten begehrt, einen anderen Einsatz zu unterlassen. Diese Beurteilung entspricht auch der Senatsrechtsprechung in vergleichbaren Fällen (vgl. BAG 38, 69, 72 = AP Nr. 7 zu § 17 BAT sowie BAG 34, 281, 284 = AP Nr. 6 zu § 17 BAT).

Aufgrund seiner zuvor gewürdigten Eigenart kann sich der Hilfsantrag des Klägers nur auf die Zukunft beziehen. Auf die Vergangenheit bezogen würde es sich dabei dagegen um die Geltendmachung einer objektiv unmöglichen Leistung handeln (§ 306 BGB). Das hat zur Folge, daß die Rechtslage nur nach den Bestimmungen des nunmehr im Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Revisionsgericht geltenden Zusatztarifvertrages vom 19. Dezember 1984 zu beurteilen ist. Dabei nimmt der Senat Bedacht darauf, daß ohnehin auch das Revisionsgericht wie jedes anderes Gericht grundsätzlich das im Zeitpunkt seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden und auf dieser Grundlage das berufsgerichtliche Urteil zu überprüfen hat, sofern das Rechtsverhältnis von dem neuen Recht erfaßt wird (vgl. das Urteil des Senats vom 11. September 1974 - 4 AZR 560/73 - AP Nr. 5 zu § 44 BAT; BAG 2, 226, 227 = AP Nr. 4 zu § 52 RegelungsG; BGHZ 9, 101; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 549 III A 1 und Schwinge, Grundlagen des Revisionsrechts, S. 72 ff. mit weiteren Nach-



weisen).

Bei seinem Inkrafttreten galt zwischen den Parteien der Änderungstarifvertrag zur Orchester- und Chordienstordnung des Beklagten vom 19. Dezember 1984 aufgrund beiderseitiger Tarifbindung nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Darin hatte § 3 Abs. 2 OChDO die folgende Fassung erhalten:

"Koordinierte Stimmen im Sinfonieorchester, dazu zählen ausschließlich 1. Konzertmeister, Solo-Cellisten und Solo-Bläser, alternieren grundsätzlich. Erfordert das Werk nach seiner Partitur eine gleichzeitige Mitwirkung der aufgezählten alternierenden Stimmen, so sind diese verpflichtet, die dafür angesetzten Dienste zu leisten; das trifft auch auf künstlerisch anspruchsvolle Bühnenmusik zu (Musik hinter der Szene). Diese Regelung gilt nur für das Sinfonieorchester."

Wie insbesondere der erste und der dritte Satz der neugefaßten Tarifnorm in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klarstellen, soll sie nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nur für die entsprechenden Instrumentalmusiker des Sinfonieorchesters gelten und nicht für diejenigen des Großen Unterhaltungssorchesters, in dem der Kläger tätig ist. Auf die weiter von den Parteien unterschiedlich beurteilte Frage, ob die betreffenden Musiker auch im fachmusikalischen Sinne solistisch tätig sein müssen (vgl. dazu Honegger/Massenkeil, Das Große Lexikon der Musik, Band 7, S. 380 sowie Thiel, E., Sachwörterbuch der Musik, 4. Aufl., 1984, S. 610), kommt es daher vorliegend nicht mehr an.



Demgegenüber bestimmte, worauf sich der Kläger auch jetzt noch in der Revisionsinstanz stützt, § 3 Abs. 2 OChDO alter Fassung:

"Koordinierte Stimmen (1. Konzertmeister, Solo-Cellisten und Solobläser) alternieren grundsätzlich. Erfordert das Werk jedoch nach seiner Partitur eine gleichzeitige Mitwirkung der grundsätzlich alternierenden Solostreicher und Solobläser, so sind diese verpflichtet, die dafür angesetzten Dienste zu leisten; das trifft auch auf künstlerisch anspruchsvolle Bühnenmusik zu (Musik hinter der Szene)."

Diese Tarifnorm kann schon deswegen nicht mehr angewendet werden, weil sie nach dem sogenannten Ablösungsprinzip durch die Neufassung im Änderungstarifvertrag zur OChDO vom 14. Dezember 1984 ersetzt worden ist (vgl. das Urteil des Senats vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 117/83 - AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel sowie Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rz 149 - 150 mit weiteren Nachweisen). Es ist insoweit auch entgegen der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertretenen Auffassung keine Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG eingetreten. Nachdem nämlich über den persönlichen Geltungsbereich von § 3 Abs. 2 der OChDO alter Fassung erheblicher Streit entstanden und Rechtsunsicherheit eingetreten war, auch zahlreiche Prozesse mit dem Ziel geführt worden sind, die Vorschrift auch auf die Angehörigen des Großen Unterhaltungsorchesters des Beklagten auszudehnen, haben die Tarifvertragsparteien in dem Änderungstarifvertrag vom 19. Dezember 1984 den Geltungsbereich der Norm neu, einschränkend und klarstellend dahin umschrieben, daß sie lediglich für die darin genannten Musiker des Sinfonie-



-13-

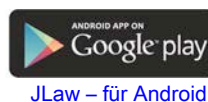
orchesters gelten solle. Damit haben sie § 3 Abs. 2 OChDO alter Fassung in seinem persönlichen Geltungsbereich bewußt eingegrenzt und beschränkt, was im Rahmen ihrer tariflichen Gestaltungsfreiheit liegt (vgl. das Urteil des Senats vom 24. April 1985 - 4 AZR 457/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen), wobei die Neufassung völlig an die Stelle der alten Tarifnorm treten sollte. Das aber führt zum Ausschluß der Nachwirkung der alten Tarifnorm, weil die Tarifvertragsparteien sie durch die Neuregelung selbst im Sinne von § 4 Abs. 5 TVG "ersetzt" haben (vgl. dazu Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, § 27 IV 8 a, S. 543 sowie Wiedemann/Stumpf, aaO, § 4 Rz 150 und 195). Daher ist vom Revisionsgericht auf den Inhalt von § 3 Abs. 2 OChDO alter Fassung nicht mehr einzugehen.

Da aus den dargelegten Gründen § 3 Abs. 2 OChDO alter Fassung über den 1. Januar 1985 nicht mehr nachwirkend nach § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten hat, kommt es auch nicht mehr darauf an, welche Rechtsfolgen im Hinblick auf § 4 Abs. 5 TVG der nach diesem Zeitpunkt erfolgte Austritt des Klägers aus der Deutschen Orchestervereinigung hätte haben können. Gegenteiliges ergibt sich schließlich auch nicht aus dem Arbeitsvertrag der Parteien, da er, wie der Kläger selbst einräumt, lediglich die jeweilige tarifliche Lage widerspiegeln soll (vgl. das Urteil des Senats vom 23. April 1986 - 4 AZR 90/85 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

§ 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Feller

Pallas

Dr. Etzel

Wiese

Dr. Freitag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)